

001 K 005/21



AMTSGERICHT CASTROP-RAUXEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 07. Mai 2024, 14:30 Uhr,
im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Bahnhofstraße 61 - 63, I. Etage**

das im Wohnungsgrundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 20912 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 und 2/zu1:

109/1.000 (einhundertneuntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Habinghorst, Flur 7, Flurstück 86,
Gebäude- und Freifläche, Borghagener Straße 21,
Größe: 6a 70 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit der Nummer 7 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss sowie Grunddienstbarkeit (Kellermitbenutzungsrecht).

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Castrop-Rauxel Blatt 20906 bis Castrop-Rauxel Blatt 20914 -; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 09.11.2000 (Urkunden-Rolle Nr. 1863/2000 des Notars Dr. Schmidt-Carre in Krefeld) Bezug genommen.

Eingetragen am 30.11.2000 und Bewilligung vom 23.02.2010 (UR-Nr. 120/2010, Notar Peter Ludwig, Witten). Eingetragen am 10.08.2010

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Dachgeschosswohnung in einem 2-geschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, mit einem 1-geschossigen sowie 2-geschossigen Anbau sowie einer Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Castrop-Rauxel, 22.03.2024